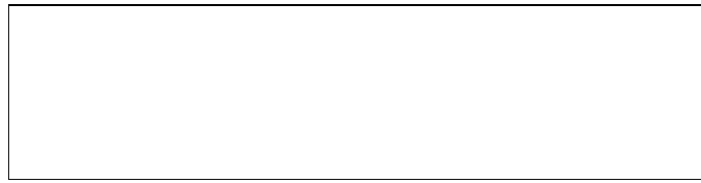




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Regelung
des Auswahlverfahrens der Hochschulen
gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags
und des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens
(Auswahlsatzung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Juni 2012

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 und Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2011, und § 27 Abs. 1 Satz 6 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2012, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das BayHZG und die HZV.

(2) ¹In den Studiengängen, die in das örtliche Auswahlverfahren einbezogen sind, erfolgt die Vergabe der Studienplätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; § 5 bleibt unberührt. ²Die Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt vorrangig nach ihrer Befähigung; daneben können nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere Umstände entsprechend § 23 Abs. 2 Satz 3 HZV berücksichtigt werden. ³Zusätzlich zu den Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG wird 1 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.

(3) ¹In den Studiengängen Pharmazie (Staatsexamen), Tiermedizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen), die in das Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind, richtet sich die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags nach den folgenden Vorschriften. ²Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Stiftung erstellt und im Namen und im Auftrag der LMU versandt.

§ 2

Auswahlentscheidung Pharmazie

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 4 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der Stiftung nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,2:

- Biologielaborant/in,
- Biologisch-technische/r Assistent/in,
- Chemielaborant/in,
- Chemisch-technische/r Assistent/in,
- Medizinlaborant/in,
- Medizinisch-technische/r Angestellte/r - Funktionsdiagnostik,
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- Pharmakant/in,
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
- Physikalisch-technische/r Assistent/in,
- Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien,
- Techniker/in Chemietechnik,
- Techniker/in Umweltschutztechnik,
- Zytologieassistent/in.

§ 3 Auswahlentscheidung Tiermedizin

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Tiermedizin (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 4 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der Stiftung nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,3:

- Landwirt/in,
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in,
- Pferdewirt/in,
- Tierarzhelfer/in,
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r,
- Tierpfleger/in,
- Tierwirt/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in.

§ 4 Auswahlentscheidung Zahnmedizin

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 4 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der Stiftung nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,3:

- Zahnärztliche/r Helfer/in,
- Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in,
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
- Zahntechniker/in.

§ 5 Ranggleichheit

Im Fall von Ranggleichheit wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 BayHZG angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 anzuwenden. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und des ergänzenden Hochschulwahlverfahrens (Auswahlsetzung) der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Juni 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juni 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012.

München, den 18. Juni 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Juni 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2012.